

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 12.

Berlin, Sonnabend, den 29. Mai 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 253.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten S. 253.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Ausfuhr nach Haiti S. 257. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Besugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 258. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 258.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampfkesselwesen: Betr. Abnahmeprüfung der Kesselanlagen im Bergrevier Süd-Hannover S. 258. Betr. Heizerturfe S. 258. — 2. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Errichtung eines Spezialmarktes für den Großhandel mit Eiern in Berlin S. 259. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage S. 259. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 260. Betr. Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden S. 260.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten S. 267. Betr. Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde S. 267. Betr. Wanderversammlung des deutschen Gewerbeschulverbandes S. 267. — 2. Fachschulen: Betr. militärische Übungen von Fachschullehrern S. 268. Betr. Dienstamweisung für die Direktoren und Lehrer an Fachschulen für das Baugewerbe und für die Eisen- und sonstige Metallindustrie S. 268.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Kommerzienrat Karl Volle in Berlin den Charakter als Geheimer Kommerzienrat sowie

dem Kaufmann Wilhelm Beer in Königsberg i. Pr., dem Fabrikanten Rudolf Hardt sen. in Lempe, dem Kaufmann Adolf Unruh in Danzig und dem

Zigarrenfabrikanten Georg Meyer in Löhne, Kreis Herford, den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Den Baugewerkschuloberlehrern Professor Usener in Stettin und Professor Raabe in Cassel ist der Rang der Räte IV. Klasse verliehen worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. Mai 1909.

Unter Beziehung auf meinen Erlaß vom 8. April d. Jz. (SMBL. S. 215) wird hierunter die von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Verfügung vom 13. Mai d. Jz. wegen Ausführung der Allerhöchsten Order vom 22. März d. Jz., betreffend Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten, zur Beachtung auch für den Geschäftsbereich meiner Verwaltung mitgeteilt.

Erscheint es bei Beamten der mir unterstellten Verwaltung nach Lage der Umstände angemessen, als Zivildienstzeit im Sinne jener Vorschriften auch solche Dienstzeit — Probe-

Anlage.

dienstzeit, Zeit der informatorischen Beschäftigung oder diätarische Dienstzeit — anzurechnen, die in einem anderen Dienstzweige zurückgelegt ist, als in demjenigen, in dem die Anstellung erfolgt ist, so ist dazu vorgängig meine Genehmigung einzuholen.

In Vertretung.

Ha 2840. I 4360.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 13. Mai 1909.

Betrifft die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Zivilbeamten im Bereiche der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung des Innern.

(1) Civ. usw. erhalten anbei zur Nachachtung Abdrucke des Allerhöchsten Erlasses vom 22. März d. Js., betreffend Änderung der Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen mittleren Beamten, Zeichner, Kanzleibeamten und Unterbeamten.*)

(2) Nach Abschnitt I Nr. 1 der neuen Vorschriften ist für Unteroffiziere, die mindestens 9 Jahre aktiv im Heere oder in der Marine gedient haben, die bisher nur den mittleren Beamten gewährte Vergünstigung der Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter auf die Unterbeamten ausgedehnt und zugleich das Höchstmaß der anzurechnenden Dienstzeit von 1 Jahr auf 3 Jahre erhöht. Es soll fortan die Militärdienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit

- a. 12 Jahre übersteigt, bis zu 3 Jahren, mindestens mit einem Jahre,
- b. 12 Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden. Danach werden beispielsweise an Militärdienstzeit angerechnet bei einer Anstellung nach

12 Militärdienstjahren	1 Jahr,
13 " " " " " " " "	1 "
14 " " " " " " " "	2 Jahre,
15 " " " " " " " "	3 "
18 " " " " " " " "	3 "
9 Militär- und 4 Zivildienstjahren	1 Jahr,
9 " " " 5 " " " "	2 Jahre,
9 " " " 6 " " " "	3 "
12 " " " 1 Zivildienstjahr	1 Jahr,
12 " " " 2 Zivildienstjahren	2 Jahre,
13 " " " 2 " " " "	3 "
14 " " " 3 " " " "	3 "

Die Bestimmungen wegen Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit auf das Befoldungsdienstalter (Nr. 16/24 der Gehaltsvorschriften) bleiben unverändert, so daß, neben und unabhängig von der Anrechnung der Militärdienstzeit, auch der über 5 Jahre hinausgehende Teil der diätarischen Dienstzeit bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters berücksichtigt wird. Wenn also in dem Beispiele von 9 Militär- und 6 Zivildienstjahren die letzteren ausschließlich diätarische Dienstzeit darstellen, so sind neben den 3 Militärdienstjahren noch 1 Jahr Diätariat, insgesamt 4 Jahre anzurechnen.

(3) Militäranwärter im Sinne dieser Verfügung ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins. Wegen der nicht als Militäranwärter geltenden Personen vergleiche die Fußnote zu Nr. 14 der Gehaltsvorschriften vom 1. Juli 1905.

(4) Was als Zivildienstzeit gilt, ist im Absätze 2 des Abschnitts I der Vorschriften bestimmt. Die darin erwähnte diätarische Dienstzeit rechnet nach Nr. 20b der Gehaltsvorschriften vom Tage der endgültigen Übernahme des Militäranwärters in den Zivil-

*) Abgedruckt im *SMBl.* S. 213.

staatsdienst. Eine Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren gilt nicht als diätarische Beschäftigung.

Informatorische Beschäftigungen oder Probendienstleistungen, die vor dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine zurückgelegt sind, gelten als Militärdienstzeit. Zu ihrer Anrechnung bedarf es daher auch dann nicht der besonderen Genehmigung, wenn sie in einem anderen Dienstzweig oder in einer anderen Verwaltung zurückgelegt sind.

(5) Nach Absatz 3 des Abschnitts I bleibt die Zeit außer Betracht, während welcher die etatmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgefetzt worden ist. Voraussetzung der vollen Anrechnung ist also, daß die vorgeschriebenen Prüfungen rechtzeitig abgelegt werden und daß der Beamte keinen Anlaß gibt, ihn vorübergehend von der Anstellung auszuschließen.

(6) Daß nach Abschnitt II den Militäranwärtern, die weniger als 9 Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zur Dauer eines Jahres bei der ersten etatmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angerechnet wird, entspricht den bisherigen Bestimmungen. Im Unterbeamtendienste findet bei den vorbezeichneten Militäranwärttern eine Anrechnung von Militärdienstzeit auch künftig nicht statt.

(7) Nach Abschnitt III sollen zivilversorgungsberechtigte Gendarmen beim Übertritt in andere Stellen des Zivildienstes und zivilversorgungsberechtigte Schutzmänner, die als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte zur Anstellung kommen, hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärttern der Truppe gleich behandelt werden, wobei die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit als Militärdienstzeit anzusehen ist. Die Bestimmung in Nr. 46 der Gehaltsvorschriften, wonach Gendarmen und Schutzmänner ihr Gehalt in der neuen Stelle, insoweit es deren Höchstfak nicht übersteigt, weiterzubeziehen haben und ihr Besoldungsdienstalter unter Zugrundelegung des Normalgehaltes als Gendarm oder Schutzmann festgesetzt wird, greift nur noch beim Übertritte von Schutzmännern in den Unterbeamtendienst Platz, und zwar unter Ausschluß einer Anrechnung von Militärdienstzeit. Danach beträgt zum Beispiel die Anrechnung von Militärdienstzeit bei einer Anstellung nach

10 Militär- und 3 Gendarmeriedienstjahren	1 Jahr,
9 Militär-, 4 Gendarmerie- und 3 Zivildienstjahren	3 Jahre,
9 Militär- und 5 Schutzmannsdienstjahren im mittleren Dienste, Zeichner- und Kanzleidiene	2
im Unterbeamtendienste infolge des Gehaltsmitnahme	nichts.

(8) a. Bei der Anstellung von aktiven oder pensionierten Unterbeamten (ausschließlich der aus der Schutzmannschaft hervorgegangenen Unterbeamten) als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte ist nach Abschnitt IV Absatz 1 in Vergleich zu stellen das Besoldungsdienstalter, welches dem Beamten in der neuen Stelle nach Maßgabe des in der Vorstelle wirklich bezogenen Gehaltes an sich beizulegen war, und dasjenige Besoldungsdienstalter, welches er zu erhalten hätte, wenn ihm in der Vorstelle Militärdienstzeit nicht angerechnet wäre. Der etwa zwischen diesen beiden Terminen liegende Zeitraum stellt den Vorteil dar, welchen der Beamte aus seiner früheren Stelle infolge der daselbst stattgehabten Anrechnung von Militärdienstzeit in die neue Stelle mitnimmt und welcher nunmehr in Anrechnung zu bringen ist. Wenn beispielsweise ein Lademeister, dessen bisheriges Besoldungsdienstalter vom 1. Mai 1901 infolge Anrechnung von 3 Militärjahren auf den 1. Mai 1898 vorzudatieren ist, am 1. Oktober 1908 zum Eisenbahnassistenten ernannt ist, so würde sein Gehalt als Lademeister nach den neuen Sätzen zur Zeit der Beförderung zum Eisenbahnassistenten (1. Oktober 1908) = 1760 Mark (ab 1. Mai 1910 = 1880 Mark) betragen haben. Lediglich unter Berücksichtigung dieses zuletzt als Lademeister bezogenen Gehaltes würde das Gehalt als Eisenbahnassistent auf 1900 Mark (ab 1. Oktober 1911 = 2150 Mark) und das Besoldungsdienstalter auf den 1. Oktober 1905 festzusetzen sein. Ohne Anrechnung von Militärdienstzeit würde das Gehalt als Lademeister am 1. Oktober 1908 nur 1640 Mark (ab 1. Mai 1910 = 1760 Mark) betragen haben; sein Gehalt als Eisenbahnassistent wäre auf 1650 Mark (ab 1. Mai 1910 = 1900 Mark) und sein Besoldungsdienstalter auf den 1. Mai 1907 festzusetzen gewesen. Da hiernach der durch die Anrechnung von Militärdienstzeit in der Vorklasse erzielte Vorteil nur (1. Oktober 1905 bis 1. Mai 1907 =) 1 Jahr 212 Tage beträgt, sind in der Assistentenklasse weitere 1 Jahr

153 Tage Militärdienstzeit anzurechnen; das Befoldungsdienstalter ist also auf den (1. Oktober 1905 — 1 Jahr 153 Tage =) 1. Mai 1904 festzusetzen. Hiernach beträgt das Gehalt ab 1. Oktober 1908 = 1900 Mark (ab 1. Mai 1910 = 2150 Mark). Eine nochmalige volle Anrechnung der Militärdienstzeit findet in allen Fällen statt, wo das Endgehalt der Unterbeamtenklasse, aus welcher der Übertritt erfolgt, geringer oder gleich hoch ist, als das Anfangsgehalt der neuen Klasse des mittleren usw. Beamten. Wenn sich z. B. ein Schaffner, dem bei der Ausstellung 3 Militärjahre auf das Befoldungsdienstalter angerechnet sind, bei der Beförderung zum Eisenbahnassistenten in der höchsten Gehaltsstufe der Schaffner (1500 Mark) befindet, so sind ihm auf das Befoldungsdienstalter in der Eisenbahnassistentenstelle von neuem 3 Militärjahre anzurechnen, da er aus Anlaß der in der Schaffnerstelle stattgehabten Anrechnung von Militärdienstzeit einen Vorteil in die Eisenbahnassistentenstelle nicht mitbringt.

b. Werden aus der Schutzmannschaft hervorgegangene Unterbeamte aus der Unterbeamtenstelle in die Stelle eines mittleren Beamten, Zeichners oder Kanzleibeamten befördert, so ist die Militär- und Marinendienstzeit einschließlich der Schutzmannsdienstzeit insoweit anzurechnen, als nicht die auf Grund des ihm in der Unterbeamtenstelle zustehenden Normalgehaltes erfolgende Festsetzung des Befoldungsdienstalters bereits zu einer gleichen Verbesserung des Dienst Einkommens führt.

Beispielsweise würde einem ehemaligen Schutzmann, der vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1902 beim Militär, vom 1. Oktober 1902 bis 31. Oktober 1908 in der Schutzmannschaft gedient und in dieser am 1. Oktober 1905 den Zivilversorgungsschein erhalten hat, demnächst am 1. November 1908 mit einem Gehalte von 1640 Mark und einem Befoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1905 zum Zollauffseher ernannt ist und am 1. Oktober 1911 in die Stelle eines Zollassistenten einrückt, volle 3 Jahre Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter der neuen Stelle anzurechnen, dieses mithin auf den 1. Oktober 1908 festzusetzen sein. Dagegen würde einem ehemaligen Schutzmann, der vom 1. Oktober 1890 bis 30. September 1899 beim Militär, vom 1. Oktober 1899 bis 31. Oktober 1905 in der Schutzmannschaft gedient und in dieser am 1. Oktober 1902 den Zivilversorgungsschein erhalten hat, demnächst am 1. November 1905 mit einem Gehalte von 1360 Mark und einem Befoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1902 zum Zollauffseher ernannt ist und am 1. Oktober 1911 in die Stelle eines Zollassistenten einrückt, Militärdienstzeit nicht anzurechnen sein, da er infolge der Mitnahme des Gehaltes als Zollauffseher bereits eine Vordatierung des Befoldungsdienstalters um 3 Jahre erfährt.

(9) Als Verwaltung, in deren Bereich die etatmäßige Anstellung in einer Unterbeamtenstelle organisationsmäßige Voraussetzung für die Erlangung einer Stelle des mittleren Dienstes ist, kommt zur Zeit nur die Zollverwaltung in Frage. Dieserhalb wird von mir, dem Finanzminister, besondere Verfügung ergehen.

(10) Zu Abschnitt V/VI der neuen Vorschriften erscheinen Ausführungsbestimmungen nicht erforderlich.

(11) Die neuen Vorschriften haben nach Abschnitt VII rückwirkende Kraft für alle zur Zeit im aktiven Dienste stehenden Beamten — einschließlich derjenigen in Beförderungsstellen —, insoweit sich für sie daraus eine Verbesserung ihres bisherigen Befoldungsdienstalters ergibt. Anderenfalls bleibt das Letztere auch für das künftige Aufsteigen im Gehalte maßgebend. Die in Nr. 6 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891 vorgesehene Beschränkung, wonach das Befoldungsdienstalter in der Eingangsstelle durch Anrechnung von Militärdienstzeit nicht vor den 1. Januar 1892 bestimmt werden darf, ist für die Militäranwärter aufgehoben. Eine Gehaltsnachzahlung findet nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab statt.

(12) Die rückwirkende Kraft gilt auch für die seit dem Beginne des Etatsjahrs 1908 aus dem etatmäßigen Anstellungsverhältnis ausgeschiedenen ehemaligen Militäranwärter. Sie hat bei diesen zugleich die Wirkung, daß die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit 1. April 1908 verstorbenen Beamten anderweitig festgesetzt werden; auf die zu oder vor dem 1. April 1908 aus dem etatmäßigen Anstellungsverhältnis ausgeschiedenen ehemaligen Militäranwärter sowie auf die Hinterbliebenen dieser Beamten und auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1908 verstorbenen ehemaligen Militäranwärter erstreckt sich dagegen die rückwirkende Kraft nicht.

(13) Während für die nach Eingang dieses Erlasses erstmalig anzustellenden Militäranwälter das Befoldungsdienstalter alsbald unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften festzusetzen ist, können die auf Grund derselben etwa erforderlichen Festsetzungen bei den bereits vorher angestellten Militäranwältern erst gelegentlich der Ausführung der gegenwärtig noch dem Landtage zur Beschlußfassung vorliegenden Befoldungsordnung erfolgen. Derartige Festsetzungen sind daher einstweilen zu unterlassen. Da indessen die Feststellung, in welchem Umfange den einzelnen Beamten in der Eingangsstelle (erste etatmäßige Anstellung) nach den neuen Vorschriften Militärdienstzeit anzurechnen gewesen wäre, und die sich daraus für die Gehaltsfestsetzung in den Beförderungsstellen ergebenden Änderungen eine nicht zu unterschätzende Arbeit verursachen, ersuchen wir Ew. usw. unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. März d. J. (I. 4096 II, II. 2884, III. 4639), die bei der Gehaltsaufbesserung zu den Zahlungsanweisungen usw. zu verwendenden Muster betreffend, ergebenst, die erforderlichen Ermittlungen schon jetzt vornehmen zu lassen und die Arbeiten so zu beschleunigen, daß bei Eingang der Ausführungsverfügung zur Befoldungsordnung die Dienstehommensverbesserungen unverzüglich unter Mitberücksichtigung der sich für die Beamten aus der vermehrten Anrechnung der Militärdienstzeit ergebenden Vorteile zahlbar gemacht werden können. Für die Nachprüfung, in welchem Umfange den in Beförderungsstellen befindlichen Beamten Militärdienstzeit nach den neuen Grundsätzen anzurechnen sein wird, ist unter der Annahme, daß diese Grundsätze schon bei der ersten etatmäßigen Anstellung des Beamten bestanden hätten, festzustellen, wie sich alsdann in den einzelnen von ihm bekleideten Stellen nach Maßgabe des Zeitpunktes der erfolgten Beförderungen und der zur Zeit derselben in Geltung befindlichen Gehaltsätze Gehalt und Befoldungsdienstalter gestellt haben würden. Dabei sind auch die etwaigen Änderungen des Befoldungsdienstalters zu berücksichtigen, welche sich aus den anlässlich einer zwischenzeitlichen Befoldungsaufbesserung erlassenen Ausführungsvorschriften ergeben haben würden.

Der Finanzminister.
gez. v. Rheinbaben.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. v. Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Ausfuhr nach Haiti.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Mai 1909.

Gemäß Artikel IV Absatz 1 des deutsch-haitianischen Übereinkommens vom 29. Juli v. J. — Deutsches Handels-Archiv, Märzheft 1909, I. S. 342 — müssen deutsche Waren, um der vertraglichen Vergünstigungen teilhaftig zu werden, von Ursprungszeugnissen begleitet sein. Zur Ausstellung dieser Zeugnisse sind nach § 42 Abs. 2 des Handelshandelskammergesetzes in der Fassung vom 19. August 1897 die Handelskammern zuständig. Hinsichtlich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens verweise ich auf die Bestimmungen in Absatz 3 und 4 des Artikels IV des Übereinkommens. Auf Grund des Absatzes 5 sind die Zollstellen von dem Herrn Finanzminister angewiesen worden, die ihnen vorgelegten Ursprungszeugnisse mit der erforderlichen Bescheinigung zu versehen, falls hiergegen keine Bedenken bestehen. Hierbei wird als Zollbehörde des Verschiffungshafens zunächst nur die Zollbehörde eines deutschen Seehafens verstanden. Es kann indes auch eine andere Zollbehörde für die Ausstellung der Bescheinigung in Betracht kommen, insbesondere wenn die Verladung deutscher Waren in das Seeschiff in einem außerdeutschen Hafen, z. B. Rotterdam, erfolgt.

Im Auftrage.

IIb 4850.

von der Hagen.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Steuermann Dirk Siemering, geboren am 29. Juli 1881 in Warfingsfehn, ist die durch die Entscheidung des Kaiserlichen Ober-Seeamtes vom 5. Mai 1908 ihm entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes wieder eingeräumt worden.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Mai 1909.

Die in Nummer 25 des Reichsgesetzblatts für 1909 enthaltene Bekanntmachung des Reichseisenbahnamtes vom 1. Mai 1909 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Pastanil
2. Pniowitz.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (SMBL. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungs-erlaubnis auf Antrag von

- zu 1. der Vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken in Cöln,
- zu 2. der Pulverfabrik Pniowitz G. m. b. H. in Pniowitz D.-S.

erteilt ist.

Im Auftrage.

Hb 5171.

von der Hagen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Abnahmeprüfung der Kesselanlagen im Bergrevier Süd-Hannover.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. Mai 1909.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 21. Januar 1903 (I 211. IIIa 375) will ich die Dampfkessel-Überwachungsvereine vom 1. Juli d. J. ab zur Ausführung der Abnahmeprüfung bei den der Aufsicht der Bergbehörde unterstellten Vereins- und im staatlichen Auftrag überwachten Kesselanlagen im Bereiche des infolge Teilung des früheren Bergreviers Hannover neugebildeten Bergreviers Süd-Hannover ermächtigen.

In Vertretung.

I 3726. III 3805.

Dr. Richter.

An den Ausschuß des Zentralverbandes der Preussischen Dampfkessel-Überwachungsvereine zu Frankfurt a. D.

Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Mai 1909.

Es wird beabsichtigt, im Anschluß an die durch Erlaß vom 30. Januar ds. J. — III. 466 — (SMBL. S. 103) bekannt gegebenen Kurse im Laufe dieses Etatsjahrs folgende staatliche Wanderkurse für Heizer und Maschinisten abhalten zu lassen:

Abteilung A.

(Weiter: Ingenieur Spignas.)

In Flensburg	vom 28. Juni	bis 12. Juli	1909,
= Cassel	= 16. August	= 30. August	=
= Aachen	= 6. September	= 20. September	=
= Bitterfeld	= 27. September	= 11. Oktober	=
= Göttingen	= 18. Oktober	= 1. November	=

In Cleve	vom 15. November	bis 30. November	1909,
= Düsseldorf	= 6. Dezember	= 20. Dezember	=
= Bochum	= 10. Januar	= 24. Januar	1910
= Neunkirchen, Kreis Ditt-			
weiler	= 14. Februar	= 28. Februar	=

Abteilung B.

(Weiter: Ingenieur Heinrich.)

In Berlin	vom 26. Juli	bis 9. August	1909,
= Berlin	= 16. August	= 30. August	=
= Minden	= 11. Oktober	= 25. Oktober	=
= Hannover oder Linden	= 1. November	= 15. November	=
= Hirschberg	= 29. November	= 13. Dezember	=
= Bad Lauterberg i. H. .	= 10. Januar	= 24. Januar	1910
= Hildesheim	= 31. Januar	= 14. Februar	=
= Guben	= 7. März	= 21. März	=

Ich erlaube Sie, das Erforderliche wegen der Bekanntgebung und weiteren Vorbereitung rechtzeitig zu veranlassen und mir spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kurses über die Zahl der gemeldeten Teilnehmer und die endgültig zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume usw. zu berichten.

Im Auftrage.

III 3801.

Neumann.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Errichtung eines Spezialmarktes für den Großhandel mit Eiern in Berlin.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 16. April 1909.

Auf Grund des § 70 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzbl. 1900 S. 871) und der §§ 76 und 85 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 41) setze ich fest, daß zu Berlin an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag mit Ausnahme der staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, sowie der beiden jüdischen Neujahrstage und des Versöhnungstags ein Spezialmarkt für den Großhandel mit Eiern in einem für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Saale des der Korporation der Ältesten der Kaufmannschaft gehörigen Börsengebäudes stattfindet.

Dieser Erlass tritt mit dem 17. Mai d. Js. in Kraft.

Die Marktordnung wird der Königliche Polizeipräsident erlassen.

Im Auftrage.

IIb 3376. III 2748.

Dr. Neuhaus.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. Mai 1909.

Im Anschluß an die von mir in Gemeinschaft mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern erlassene Rundverfügung vom 23. Februar d. J. (S. 113), betreffend „das Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage“ von Professor Dr. Rud. Eberstadt (Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1909), weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß sich das genannte Werk insbesondere auch zur Beschaffung für die Bibliotheken der Baugewerkschulen eignet. Ich ersuche Sie daher, den Direktoren dieser Anstalten die Beschaffung des Werkes zu empfehlen.

Im Auftrage.

IV. 4726.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

4. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RBG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Allgemeiner Kranken- und Sterbeverein zu Schierstein (E. S.),
2. Kranken- und Sterbekasse des Breslauer Kaufmännischen Vereins von 1834 (E. S.),
3. Manufaktur-Arbeiter-Kranken- und Sterbekasse für Osterode und Umgegend (E. S.),
4. Freie Unterstützungskasse (E. S.) in Schlagenthin,
5. Krankenkasse des Kölner Vereins weiblicher Angestellter (E. S.) in Köln,
6. Kranken- und Sterbekasse für Wirkermeister in Barmen,
7. Vereinigte Kranken- und Sterbekasse in Französisch-Buchholz,
8. Allgemeiner Krankenverein zu Wiesbaden (E. S.),
9. „Hoffnung“, Kranken- und Sterbekasse zu Baumbach (E. S.),
10. Kranken- und Unterstützungskasse des Vereins Stettiner Kollfuhrherren und deren Angestellten (E. S.),
11. Jenseitige Krankenkasse (E. S.) in Neu-Ruppin,
12. Kranken- und Begräbniskasse der Maurer zu Forst i. L. und Umgegend (E. S.),
13. Allgemeine Krankenkasse zu Niedernhausen (E. S.).

Berlin, den 28. Mai 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Zu III 3944 II. Ang.

b) Invalidenversicherung.

Betr. Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Mai 1909.

Eurer Exzellenz übersende ich anbei den Abdruck eines Musters für Anträge auf Bewilligung einer Invalideurteile, das in einer Sitzung des für diesen Zweck von den Trägern der Invalidenversicherung gewählten Ausschusses unter Mitwirkung des Reichsversicherungsamtes festgestellt worden ist. Da dieses Muster nach übereinstimmender Auffassung der Versicherungsträger und nach Ansicht des Reichsversicherungsamtes den Anforderungen, die zur sorgfältigen Vorbereitung der Rentenanträge an solche Vordrucke gestellt werden müssen, entspricht, so wollen Eure Exzellenz, falls gemäß Ziffer 25 der Anweisung vom 15. November 1908, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden, die Anordnung über Einführung eines bestimmten Musters notwendig werden sollte, das anliegende Muster zur Benutzung vorschreiben.

In Vertretung.

Dr. Richter.

III 3355.

An die Herren Oberpräsidenten und zur gleichmäßigen Beachtung an den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Antrag auf Bewilligung einer Invalidentrente

bei der

Landes-Versicherungsanstalt

Verhandelt (Ort), den ten 19.....

Kreis:

Es erscheint heute

Familienname:

(Bei Frauen auch der Geburtsname.)

Vorname:

Hauptberuf (=Beschäftigung) § 1 Z.-V.-G.*):

Wohnort: Dorf — Gut, Postort:

Kreis:

Geburts- { tag: ten (Monat) (Jahr) 18.....

ort:

Kreis:

legt vor:

Quittungskarte Nr.,

Arbeits-

Krankheits-

Aufrechnungs-

} Bescheinigungen,

Bescheinigungen von Kaffeneinrichtungen,

Seefahrtsbuch (bei Seeleuten),

Militärpaß (zum Nachweise militärischer Dienstleistungen),

und beantragt auf Grund des Invalidentversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 die Gewährung einer Invalidentrente.

*) So genau wie möglich anzugeben. Ausdrücke wie Arbeiter, Tagelöhner, Maschinist, Setzer, Schlosser, Tischler, Fabrikarbeiter, Kutscher usw. genügen nicht. Es ist vielmehr der besondere Arbeits-, Geschäfts- oder Fabrikationszweig anzugeben, in dem der Antragsteller zuletzt ständig oder meistens gearbeitet hat (z. B. Bauarbeiter; Tagelöhner in der Land- oder Forstwirtschaft; Schlossergeselle in einer Maschinenfabrik oder Brauerei; Bautischler; Kutscher in einem Expeditionsgeschäft oder einer Brauerei).

Die nachstehenden Fragen werden, wie folgt, beantwortet:

	Fragen :	Antworten des Rentenbewerbers :	Auskunft der den Antrag aufnehmenden Behörde, insbesondere über die Richtigkeit der nebenstehenden Antworten, zugleich unter Angabe, ob die Auskunft auf Grund amtlicher Kenntnis der Verhältnisse oder auf Grund amtlicher Ermittlungen, insbesondere Vernehmung von Arbeitgebern oder Nachbarn usw. erlangt ist. (Protokolle über Vernehmungen sind beizufügen.)
1.	a) Auf Grund welcher Leiden glaubt der Rentenbewerber erwerbsunfähig zu sein? b) steht er in ärztlicher Behandlung? c) bei wem? d) seit wann?		
2.	Sind die Beitragsmarken auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung, der Selbstversicherung, der freiwilligen Weiterversicherung verwendet?		
3.	a) Sind die Beiträge regelmäßig entrichtet worden? b) sind Beiträge rückständig? c) bei wem?		
4.	Falls mit der Markenverwendung erst im vorgerückten Lebensalter des Rentenbewerbers begonnen worden ist: a) aus welchem Grunde ist dies geschehen? b) von wem und für welche Zeiträume sind die Marken verwendet worden?		
5.	a) Berrichtet der Rentenbewerber gegenwärtig noch Arbeiten? b) bei wem? c) welcherlei Art? d) gegen welchen Tage-, Wochen-, Jahreslohn: in bar? in Naturalien? (hierzu gehören auch Kost, Wohnung, Kleidung) welchen Wert haben die Naturalien? e) in welchem Umfange? (täglich? wie oft in der Woche? wieviel Stunden täglich?)		

	Fragen :	Antworten des Rentenbewerbers:	Auskunft der den Antrag aufnehmenden Behörde, insbesondere über die Richtigkeit der nebenstehenden Antworten, zugleich unter Angabe, ob die Auskunft auf Grund amtlicher Kenntnis der Verhältnisse oder auf Grund amtlicher Ermittlungen, insbesondere Vernehmung von Arbeitgeber oder Nachbarn usw. erlangt ist. (Protokolle über Vernehmungen sind beizufügen.)
6.	<p>Im Falle der Verneinung von Frage 5a:</p> <p>a) Wann hat der Rentenbewerber zuletzt Arbeiten verrichtet?</p> <p>b) bei wem und von wann bis wann?</p> <p>c) welcherlei Art?</p> <p>d) gegen welchen Tage-, Wochen-, Jahreslohn: in bar? in Naturalien? (hierzu gehören auch Kost, Wohnung, Kleidung) welchen Wert hatten die Naturalien?</p> <p>e) in welchem Umfange? (täglich? wie oft in der Woche? wieviel Stunden täglich?)</p>		
7.	<p>War er früher in einem anderen Berufszweige tätig? (in welchem, wie lange in jedem, gegen welchen Lohn?)</p>		
8.	<p>a) Besteht zwischen einem der Arbeitgeber und dem Rentenbewerber ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis? welches?</p> <p>b) zu welchem Arbeitgeber?</p> <p>c) in welcher Zeit ist bei diesem gearbeitet worden?</p> <p>d) ist der angeblich gewährte Barlohn wirklich und in regelmäßigen Zeitabschnitten — in welchen? — ausgezahlt worden? Verneinendenfalls, warum nicht?</p>		
9.	<p>Saben wesentliche Arbeitsunterbrechungen in den letzten Jahren stattgefunden? Aus welchen Gründen?</p>		

	Fragen:	Antworten des Rentenbewerbers:	Auskunft der den Antrag aufnehmenden Behörde, insbesondere über die Richtigkeit der nebenstehenden Antworten, zugleich unter Angabe, ob die Auskunft auf Grund amtlicher Kenntnis der Verhältnisse oder auf Grund amtlicher Ermittlungen, insbesondere Vernehmung von Arbeitgebern oder Nachbarn usw. erlangt ist. (Protokolle über Vernehmungen sind beizufügen.)
10.	Warum hat der Rentenbewerber seine letzte Beschäftigung aufgegeben? (Kündigung des Arbeitgebers, Arbeitsmangel, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit usw.).		
11.	Wie bestreitet er seit Aufgabe seiner letzten Arbeit seinen Lebensunterhalt?		
12.	Beschäftigt er sich etwa noch in seinem eigenen Haushalt oder bei Verwandten usw.?		
13.	<p>a) Welche Arbeiten kann der Rentenbewerber mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften und Fähigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte (nicht bloß in seinem bisherigen Berufe) unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung noch verrichten?</p> <p>b) wieviel kann er dadurch noch verdienen: anbarem Lohn? an Kost, Wohnung und sonstigen Naturalbezügen (Wertangabe)?</p> <p>c) was hat er früher, insbesondere bei voller Leistungsfähigkeit verdient?</p>		
14.	Was pflegen körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art und mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen?		
15.	<p>Ist die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit herbeigeführt worden:</p> <p>a) vom Rentenbewerber vorsätzlich? (§ 17 Z.B.G.),</p> <p>b) oder von ihm bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens? (§ 17 Z.B.G.),</p> <p>c) oder von anderen Personen? von wem? (§ 54 Z.B.G.)</p>		

	Fragen :	Antworten des Rentenbewerbers:	Auskunft der den Antrag aufnehmenden Behörde, insbesondere über die Richtig- keit der nebenstehenden Antworten, zu- gleich unter Angabe, ob die Auskunft auf Grund amt- licher Kenntnis der Verhältnisse oder auf Grund amtlicher Ermittlungen, insbesondere Vernehmung von Ar- beitgebern oder Nachbarn usw. er- langt ist. (Protokolle über Ver- nehmungen sind beizufügen.)
16.	Ist die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Unfalls, für den dem Rentenbewerber ein Anspruch auf Entschädigung aus der Unfall- versicherung zusteht? Schwebt das Rentenverfahren und bei welcher Berufsgenossenschaft? Bezieht der Rentenbewerber bereits eine Unfallrente? in welcher Höhe? von welcher Berufsgenossen- schaft?		
17.	Bezieht der Rentenbewerber eine Invaliden-, Alters- oder Knapp- schaftsrente, eine Pension (Inva- lidenpension), ein Wartegeld usw.? in welcher Höhe? von wem? Ist ein Heilverfahren eingeleitet?		
18.	Hat der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Bewilli- gung der Invalidenrente oder Altersrente gestellt? Ist seit der Zustellung der end- gültigen Entscheidung über den Invalidenrentenantrag ein Jahr verfloßen? Hat bereits früher ein Heilver- fahren stattgefunden?		
19.	Gehört der Rentenbewerber einer Krankenkasse an? gegebenenfalls: welcher?		
20.	Hat der Rentenbewerber Ange- hörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst in solchem Umfange bestritten hat, daß bei Fortfall dieses Arbeits- verdienstes eine Notlage für die Angehörigen entstehen würde? Wie heißen diese Angehörigen und wo wohnen sie?		

	Fragen:	Antworten des Rentenbewerbers:	Auskunft der den Antrag aufnehmenden Behörde, insbesondere über die Wichtig- keit der nebenstehenden Antworten, zu- gleich unter Angabe, ob die Auskunft auf Grund amt- licher Kenntnis der Verhältnisse oder auf Grund amtlicher Ermittlungen, insbesondere Vernehmung von Ar- beitgebern oder Nachbarn usw. er- langt ist. (Protokolle über Ver- nehmungen sind beizufügen.)
21.	Hat der Rentenbewerber bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit seinen Lebensunterhalt ganz oder zum Teil aus seinem Arbeitsverdienste be- stritten? Von wem ist er unterstützt worden (Privatpersonen, Armenverband)? seit wann und wodurch?		
22.	Ist für den Rentenbewerber bei Abgabe der diesem Antrage bei- gefügten Quittungskarte eine neue Quittungskarte ausgestellt worden?		
23.	Ist der Rentenbewerber gemäß Ziffer 5 Abs. 1 der Ministerial- Anweisung vom 15. November 1908 (betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbe- hörden) auf die Bestimmungen des Invalidenversicherungsges- etzes über das Erlöschen der An- wartschaft und die Verwendung freiwilliger Beiträge hingewiesen worden?		

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben — unterkreuzt — wie folgt:

Geschlossen.

(Unterschrift)

(Amtscharakter)

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten.

Im Herbst 1909 werden in Hannover beginnen die Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde am 14. September, der weiblichen Handarbeiten am 21. September.

Betr. Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Nach getroffenem Übereinkommen erlangen die Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, welche

- a) von dem Seminare für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde der Frau Burchardi in Eisenach auf Grund voraufgegangener Prüfung,
- b) im Hamburger Staatsgebiet auf Grund der von dem dortigen Senat im Jahr 1909 erlassenen Prüfungsordnung

ausgestellt sind, in Preußen und andererseits die von einer staatlichen Prüfungskommission in Preußen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in den Staatsgebieten des Großherzogtums Sachsen-Weimar und der freien und Hansestadt Hamburg die gleiche Gültigkeit, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Betr. Wanderversammlung des deutschen Gewerbeschulverbandes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Mai 1909.

In der Zeit vom 2. bis zum 5. Juni ds. Js. findet in Posen die XX. Wanderversammlung des deutschen Gewerbeschulverbandes und gleichzeitig der im Verbande bestehenden Gruppen der Baugewerkschulmänner, der Maschinenbauschulmänner, der Kunstgewerbeschulmänner, der allgemeinen Gruppe und der Gruppe der Mädchengewerbeschulen statt. Auf den Antrag des Vorsitzenden des deutschen Gewerbeschulverbandes erkläre ich mich damit einverstanden, daß aus den Provinzen Posen, Schlesien, Ost- und Westpreußen, Schleswig-Holstein und Brandenburg von jeder größeren gewerblichen Unterrichtsanstalt einschließlich derjenigen für das weibliche Geschlecht der Leiter bzw. die Leiterin und je eine hauptamtliche Lehrperson, im Falle der Behinderung der erstgenannten je zwei hauptamtliche Lehrpersonen, zu den Verhandlungen entsandt werden können. Ich setze voraus, daß in den Anstaltsetats zur Deckung der entstehenden Kosten hinreichende Mittel vorhanden sind, und überlasse in diesem Falle den beteiligten Direktionen, Schulvorständen oder Vereinen die erforderlichen Anordnungen. Die Reisebeihilfen dürfen nur bis zur Höhe der für Schülerausflüge festgesetzten Beträge bewilligt werden. (Vergl. Erlaß vom 8. Mai 1903, S. 199.)

Die gewerbeschultechnischen Referenten haben, sofern sie nicht durch dringende Dienstgeschäfte verhindert sind, den Verhandlungen beizuwohnen.

Ferner bestimme ich, daß die Pfingstferien an den für die Beteiligung an der Wanderversammlung in Betracht kommenden gewerblichen Unterrichtsanstalten bis zum 6. Juni zu verlängern sind.

IV 4892.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten in den Provinzen Posen, Schlesien, Ost- und Westpreußen, Schleswig-Holstein und Brandenburg sowie den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

2. Fachschulen.

Betr. militärische Übungen von Fachschullehrern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. Mai 1909.

In neuerer Zeit haben sich im Betriebe der Fachschulen für die Metallindustrie öfter Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß nach Aufstellung der Stundenverteilungspläne durch erst später bekannt gewordene Einberufungen von Lehrern zu militärischen Übungen Änderungen an den Plänen erforderlich wurden.

Auf mein Ersuchen hat der Herr Kriegsminister in dankenswerter Weise angeordnet, daß für eine möglichst frühzeitige Bekanntgabe aller Einberufungen zu längeren Übungen Sorge getragen werden solle, damit die Übenden selbst und ihre vorgesetzten Behörden Zeit und Gelegenheit haben, sich danach einzurichten.

Übrigens ist anzunehmen, daß vielfach, z. B. nach wiederholten erfolgreichen Reklamationen, die in Betracht kommenden Lehrer, wenn ausnahmsweise eine frühzeitige Mitteilung der Einberufung nicht möglich ist, selbst wissen werden, daß ihnen eine militärische Dienstleistung mit Sicherheit bevorsteht. Die Herren Direktoren werden deshalb dafür zu sorgen haben, daß die Lehrer ihnen in Fällen dieser Art ihrerseits rechtzeitig Mitteilung machen. Andererseits werden die Direktoren nicht aus dem Auge lassen dürfen, daß die Ableistung militärischer Übungen auch bei Beamten als eine staatsbürgerliche Pflicht anzusehen ist, mit der sich die Schulbetriebe abzufinden haben. Reklamationen aus dienstlichem Interesse werden daher nur in besonders dringlichen Fällen anzubringen sein.

Hiernach wollen Sie für die beteiligten Schulen des dortigen Bezirks das Erforderliche veranlassen.

IV 3174.

Delbrück.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Dienstanzweisung für die Direktoren und Lehrer an Fachschulen für das Baugewerbe und für die Eisen- und sonstige Metallindustrie.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Mai 1909.

In Abänderung der Dienstanzweisungen für die Direktoren und die Lehrer an den Königlich Preussischen Fachschulen für das Baugewerbe und für die Eisen- und sonstige Metallindustrie vom 22. August 1901 (S. 410) bestimme ich hiermit, daß der § 2 unter A, betreffend Beurlaubung und Vertretung des Direktors, folgende Fassung erhält:

Der Direktor darf seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb der Ferien nur mit Urlaub oder auf höhere Anordnung verlassen. Bis zu dreimal 24 Stunden kann er sich selbst Urlaub erteilen, hat aber vor dessen Antritt den Regierungspräsidenten und den Vorsitzenden des Schulvorstandes unter Angabe des Grundes und Namhaftmachung seines Vertreters davon in Kenntnis zu setzen. Längerer Urlaub ist bei dem Regierungspräsidenten nachzusuchen. Seine Vertretung während des Urlaubs und bei sonstiger Abwesenheit (Dienstreisen und dergl.) hat er, sofern nicht etwas anderes angeordnet oder den Umständen nach geboten ist, dem im Dienste und bei gleichem Dienstalter dem den Jahren nach ältesten akademisch gebildeten Lehrer der Anstalt zu übertragen und ihm nötigenfalls mit näheren Anweisungen zu versehen.

Von demselben Lehrer wird der Direktor auch in Erkrankungs- und anderen Behinderungsfällen vertreten.

In den Ferien darf der Direktor, sofern er für seine Vertretung gesorgt hat, auch ohne Urlaub verreisen. Er hat aber vor Antritt der Reise dem Regierungspräsidenten und dem Schulvorstande hiervon unter Namhaftmachung seines Vertreters Anzeige zu erstatten.

Der Regierungspräsident kann, wenn nach seinem Ermessen das Interesse der Anstalt es verlangt, verfügen, daß der Direktor während der Ferien am Wohnsitz der Anstalt verbleibt.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

IV 4441.

Delbrück.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.